Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(10)

Der Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fragestellungen zum Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Größe und Architektur des Haftraums
- Ausstattung des Haftraums
- Kontrolle des Haftraums

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 6 Abs. 1 JVollzGB I Ba.-Wü.:

  Bindung an völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen de Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind

  – hierzu European Prison Rules Nr. 18 ff. (s.o.): keine konkrete Festsetzung

- § 7 Abs. 2 JVollzGB I Ba.-Wü. (für Altanstalten):

  – keine Festsetzung für Einzelzellen / 4,5 qm p.P. bei Doppel- / 6 qm p.P. bei Mehrfachbelegung

- § 7 Abs. 3 JVollzGB I Ba.-Wü. (für künftige Neubauten):

  – 9 qm p.P bei Einzel- / 7 qm p.P. bei Mehrfachbelegung

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Neuregelung Ba.-Wü. reflektiert die von der Rechtsprechung entwickelten Grundlinien:
    - LG Bremen (Abschiebehaft): Unterbringung von 5 Personen auf ca. 18 qm ist menschenunwürdig (InfAuslR 1995, S. 67 ff.)
    - OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27: Unterbringung von 3 Gefangenen auf ca. 12 qm ist verfassungswidrig
    - LG Braunschweig, NStZ 1984, S. 286: Haftraum von etwa 8 qm für 2 Gefangene ist verfassungswidrig
    - Mehrfachbelegung im Einzelhaftraum verstößt gegen Art. 1 GG (Achtung der Menschenwürde) und Art. 3 EMRK (Verbot menschenunwürdiger Behandlung), sofern die Toilette nicht abgetrennt bzw. nicht gesondert entlüftet wird, oder sofern nicht pro Gefangenen mindestens 18 m^3 Luftraum und 7 m^2 Bodenfläche vorhanden sind (OLG Frankfurt, NJW 2003, S. 2843; ähnlich OLG Celle, NStZ-RR 2003, 316)

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verstoß gegen Menschenwürde bei Doppelbelegung, wenn WC lediglich durch Vorhang abgetrennt ist (OLG Karlsruhe bzgl. 9,09 qm, OLG Hamm bzgl. 8,8 q^2 beide Entsch. in StVert 2006, S. 706 ff.)
- Räumliche Abtrennung des WC bei Mehrbettzellen grds. erforderlich, bei Einzelunterbringung nicht:
  - zulässig ist Doppelbelegung bei 12 qm im offenen Vollzug: Tag und Nacht offene Türen, sanitäre Anlagen auf dem Flur
  - Zulässig ist Dreierbelegung in Zweibettzimmer von 14 qm in Landeskrankenhaus: separates WC; Küche, Hobby- und weitere Aufenthaltsräume auf dem Flur
  - BVerfG (2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 13.11.2007)
  - Vgl. auch § 7 Abs. 4 JVollzGB I Ba.-Wü.

Problem: Konsequenzen bei Verstoß?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987
- Feststellung der Strafvollstreckungskammer: die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen für zwei Tage in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz ist rechtswidrig und verstößt gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG)
- Ausgangspunkt: Unterbringungsregelungen (früher §§ 143 ff. StVollzG, heute §§ 6 ff. JVollzGB I Ba.-Wü.) sind grundsätzlich Organisations-, <u>keine</u> Anspruchsnormen
- Klage gemäß § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB [847 BGB a.F.]): "Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes" (Rechtsbehelf zur Abwehr von Persönlichkeitsverletzungen, BVerfG NJW 2000, S. 2187 f.)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aus dem Verfahren nach § 109 StVollzG für den Amtshaftungsprozess
- Organisationsverschulden des Landes
- Erstinstanzliches Urteil: Pro Tag kann ein Gefangener € 200,- Schmerzensgeld beanspruchen (LG Hannover, StV 2003, S. 568 mit Anm. Lesting)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Anders BGH: nicht aus jeder Beeinträchtigung der Menschenwürde folgt ein Schmerzensgeldanspruch; ein gewisses Mindestmaß muss die Beeinträchtigung erreichen; auch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit kann der Genugtuung dienen
- Verweis auf Rechtsprechung des EGMR zur Wiedergutmachung durch Geldersatz (Art. 41 EMRK) nach Verstößen gegen Art. 3 EMRK:

  » Urteil vom 16. Dezember 1997, Raninen ./. Finnland

  » Urteil vom 19. April 2001, Peers ./. Griechenland
- Verfassungsbeschwerde erfolglos (Nichtannahmebeschluss vom 27.12.2005, ZfStrVo 2006, S. 183 ff. m. Anm. Gazeas)

- Anders OLG Hamm, Forum Strafvollzug 2009, S. 206 ff. (dort 4 Gefangene über mehrere Monate auf 16 qm ohne separates WC):
  - » Organisationsverschulden wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Gefangene wegen Raummangels ohnehin nicht angemessen hätten untergebracht werden können
  - » Finanzieller Anspruch in Höhe von € 10,- pro Tag
  - » Genugtuungsfunktion würde durch Aufrechnung konterkariert
  - » Entscheidung nicht rechtskräftig
- Teilw. werden auch ca. € 20,- pro Tag gewährt (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, S. 1267; KG Berlin, NJW-RR 205, S. 1478; zum Ganzen auch Kretschmer, NJW 2009, S. 2406 ff. (m.w.N.))

Ausstattung des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsätze
  - Anstalt stellt die Grundausstattung des Haftraums, § 9 JVollzGB I
  - Anspruch auf angemessene Ausstattung mit persönlichen ("eigenen") Gegenständen, § 15 S. 1 JVollzGB III
    - » Dazu gehörten nach alter Rechtslage explizit Bilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 StVollzG)
- Beschränkungen, § 15 S. 2
  - Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums
  - Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung

Grundausstattung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Eigene Sachen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nicht nur Gegenstände, die der Gefangene mitgebracht hat, sondern auch solche, die vom Gefangenen während der Dauer der Haft erworben werden können.
- Insoweit entspricht dem Recht des Gefangenen auf angemessene Ausstattung der Zelle die Verpflichtung der Anstalt, dem Gefangenen die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen (OLG Zweibrücken, NStZ 1986, S. 477)
- Eigene Sachen sind nicht nur Ausstattungsgegenstände, sondern auch Gebrauchsgegenstände

Angemessener Umfang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Auslegungsgrundsätze
  - Menschenwürdige Gestaltung der Privatsphäre ergibt sich aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 JVollzGB III)
    - » Selbständige Gestaltung
    - » Individuelle, persönliche Umgebung
    - » über Grundausstattung hinausgehend (Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, etc.)
    - » persönliche Dinge, die nicht schon durch <u>andere Rechte</u> umfasst sind (z.B. Bücher für Ausbildungszwecke oder Gegenstände zur Freizeitgestaltung § 58 Abs. 1, religiöse Schriften § 29 Abs. 2, Zeitungen/Zeitschriften § 60, Radio- und Fernsehgeräte § 59, persönlicher Gewahrsam § 63 JVollzGB III)

Angemessener Umfang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

– Vereinbarkeit mit räumlichen Voraussetzungen
– Haftdauer kann im Einzelfall beachtlich sein
  » z.B. Anspruch auf Vogelhaltung in Ba.-Wü. regelmäßig erst ab einer Haftdauer von mehr als 5 Jahren (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 2.1 zu § 15)
– *"Bei aller notwendig einfachen Ausgestaltung darf in der Art der Unterbringung der Gefangenen keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende zusätzliche Übelszufügung liegen"* (Landtags-Drucks. 14/5012, S. 173)

Gestaltung des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gestaltungsfreiheit wie ein Mieter?
- Wohnliche Ausgestaltung des Haftraums?
  - Gegenstände "einfachen" Wohnkomforts
  - Das Ermessen der Anstalt wird geleitet – und begrenzt – durch Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe) und die Europäischen Mindestgrundsätze
  - Die Schaffung eines gewissen Maßes an Privatsphäre ist für das seelische Wohlbefinden der Gefangenen unentbehrlich; § 15 ermöglicht es der Anstalt, dem durch großzügige Regelungen Rechnung zu tragen (Landtags-Drucks. 14/5012, S. 215)
  - Zelle muss nicht "komfortabel" sein (BVerfG, 2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 3.11. 2007)

Beschränkungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Behinderung der Übersichtlichkeit
  - Durchsuchung
  - Versteckmöglichkeiten
    - » Teppichboden, Gardinen, Wandbehänge, etc.
- Sicherheit/Ordnung
  - Konkrete Gefahr bei
    - » Tierhaltung?
    - » Tauchsieder/Haartrockner/Höhensonne?
    - » Kaffeemaschine/Kühlschrank?
    - » Wertvolle Armbanduhr?
    - » eigene Bettwäsche/Kopfkissen?
    - » Leselampe?
- Problem: Tendenziell großzügige Anlage des Gesetzes versus Erfindungsreichtum fluchtwilliger Gefangener

Beispiel: Leselampe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Stuttgart NStZ 1988, S. 574 f.
  - Eine Strafgefangene beantragt eine Leselampe für die Zelle
  - Vollzugsanstalt lehnt ab, da die Gefangene, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt worden war, gefährlich sei. Die Leselampe setze einen elektrischen Anschluss voraus, der aber zur Gefährdung von Bediensteten und der Strafgefangenen selbst missbraucht werden würde (ohne dass allerdings Missbrauchsrisiko oder Gefährdung konkretisiert worden wären)
  - Bei Annahme einer konkreten Gefahr: Abwägung zwischen Grad der Gefahr einerseits und den Interessen der Gefangenen sowie dem Vollzugsauftrag "Angleichung der Lebensverhältnisse" andererseits

Verfahrensfragen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Wie geht ein Gefangener vor, wenn er einen bestimmten Gegenstand (z.B. Teppich) in seinem Haftraum haben möchte?
- § 63 Abs. 1 JVollzGB III: Annahme und Gewahrsam an Sachen nur über bzw. mit Genehmigung der Vollzugsbehörde (Grundsatz der Kontrolle der Justizvollzugsanstalt über den Besitz der Gefangenen in der Anstalt)
  - » schließt Abgabe an bzw. Annahme durch Mitgefangene ein
  - » Ausnahme: Sachen von geringem Wert
- Erforderl.: Antrag bei der Anstaltsleitung gemäß § 15 JVollzGB III
  - → Anspruch auf Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen in angemessenem Umfang
    - » eigene Sachen: auch solche Sachen, die der Gefangene mit eigenen Mitteln erwerben kann
    - » angemessener Umfang: unbestimmter Rechtsbegriff

Unbestimmter Rechtsbegriff

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unbestimmte Rechtsbegriffe sind grundsätzlich durch das Gericht überprüfbar
- Aber: Der Verwaltung bleibt ein
  - » Beurteilungsspielraum, der mehrere Handlungs-optionen enthalten kann
- Das Gericht überprüft, ob
  - » vollständig ermittelter und zutreffender Sachverhalt
  - » richtiger Begriff des Versagungsgrundes
  - » Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten

Rücknahme einer Erlaubnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Regeln über den begünstigenden Verwaltungsakt
  - Vertrauensschutz, folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip
  - Der Bürger soll sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass eine einmal (auch zu Unrecht) gewährte Rechtsposition auch Bestand hat
  - Bei einem Widerruf ist zu fragen, ob dieses Vertrauen enttäuscht werden darf
    - » erforderlich ist eine Abwägung der Interessen des Bürgers am Bestand einerseits und des Gemeinwohls/der Anstaltssicherheit andererseits
    - » dabei ist (bezogen auf den konkreten Fall) in die Entscheidung einzubeziehen, ob der Gefangene Anlass zu Misstrauen gegeben hat

Türspion

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Problem: Darf Türspion von innen abgedeckt werden?
- Interessenkonflikt zwischen Kontrolle und Privatsphäre
  - Recht auf Privatsphäre (Art. 2, 1 GG)
  - Verschiedene Auffassungen
    - » Grundsätzliche Zulässigkeit des Türspions
    - » Abdecken ist erlaubt, jedenfalls bei nicht flucht- oder suizidgefährdeten Gefangenen
    - » Aber: § 67 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III für die Nachtzeit (entspricht der alten Regelung, vgl. § 88 StVollzG)
    - » Gebrauch eines Türspions tagsüber nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 2 JVollzGB III

Namensschilder

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verstoß gegen informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)?
- Interessenkonflikt mit der Organisationshoheit der Anstalt
  - » problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungs-verhältnisse
  - » geordnetes Zusammenleben in der Anstalt
  - » Zulässigkeit ergibt sich jetzt aus § 47 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I
    (religiöse Zugehörigkeit darf aber nicht erkennbar sein, vgl. § 47 Abs. 1 S. 1)
  - » siehe auch BVerfG, ZfStrVo 1997, S. 111 ff.

Exkurs: Rauchen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

JVollzGB I

Ba.-Wü.

§ 24

Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten

In Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen nach Maßgabe von § 25 verboten.

§ 25

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Hafträumen darf geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann das Rauchen zudem in bestimmten baulich abgeschlossenen Räumen oder in entlüfteten Einrichtungen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Hamburg

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verboten in

1. Behörden der Landes- und Bezirksv[illegible]tung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern [illegible]val-

10. Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, [illegible] oder Getränke angeboten werden,

11. Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäuden befinden,

12. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. In Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 12 kann die Leiterin oder der Leiter für Räume, die Wohnzwecken dienen und mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, wenn alle Bewohnerinnen oder Bewohner des Raumes damit einverstanden sind.

(3) In den Einrichtungen und Gaststätten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 bis 9, 11 und 12 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet werden.

Exkurs: Rauchen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

JVollzGB I

Ba.-Wü.

§ 24

Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten

In Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen nach Maßgabe von § 25 verboten.

§ 25

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Hafträumen darf geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind.

(2) Die Anstaltsl
nahmen vom Ra
gen zulassen. Di
kann das Rauch
schlossenen Räu
gestatten, wenn
raucherschutzes d

Hamburg

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verboten in

1. Behörden der Landes- und Bezirksv ung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern val-

10. Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, oder Getränke angeboten werden,

11. Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäuden befinden,

12. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. In Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 12 kann die Leiterin oder der Leiter für Räume, die Wohnzwecken dienen und mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, Ausnahmen vom Rauchverbot zulas- hner des Raumes

gemäß Absatz 1
n abgeschlossene
Rauchen gestattet
äume baulich so
ährdung anderer
nd die Raucher-
net werden.

Nds.

§ 2
Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht in

1. Haft- und Vernehmungsräumen der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei,